

Polizeipräsidium Aachen



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

19.07.2019

Seite 1 von 4

An
Maximilian Schieder

m.schieder.f2m68925p4@fragdenstaat.



(bei Antwort bitte angeben)

Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (IFG) NRW

Auskunftserteilung

Sachbearbeiter



Sehr geehrter Herr Schieder,

Dienstgebäude
Trierer Straße 501
52078 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien
15, 25, 35, 55, 65 und 66

Haltestelle
Königsberger Straße
Polizeipräsidium

mit E-Mail vom 21.06.2019 bitten Sie um Mitteilung, ob der Twitter Account „@mrandmrs_ix“ durch die Polizei Aachen genutzt wird.

Dieser Account ist nicht der „Polizei Aachen“ als Behörde zugeordnet, sondern einem im Hause befindlichen Mitarbeiter.

Die Polizei Aachen als Behörde hat gemäß des Erlasses des Innenministeriums vom 30.09.2016 - 4/LRed - 11.04.06 - einen offiziellen Account bei Twitter: @polizei_nrw_aachen. Eine Regelung bezüglich der Nutzung von privaten Accounts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei zu dienstlichen Zwecken ist in diesem Erlass indes nicht enthalten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bereich „social media“ bei der Polizei Aachen tätig sind, obliegen besondere Anforderungen und Kompetenzen. Aus diesem Grunde ist auch die private Nutzung von Twitter oder anderen sozialen Medien für

Lieferanschrift
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241/9577-0
Fax 0241/9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC
WELADED3

diese Mitarbeiter von hoher Bedeutung. Die Polizei steht dem Bürger 24 Stunden für sieben Tage die Woche zur Verfügung. Das Team der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss einerseits dem Anspruch der Bevölkerung auf eine moderne, zeitgemäße Kommunikationsform Rechnung tragen und sich andererseits selbst als zukunftsorientierte Polizei präsentieren. Daher fließen Informationen, die die Mitarbeiter der Polizei im Rahmen der Nutzung ihres privaten Accounts erhalten, auch in die polizeiliche Arbeit mit ein.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) kann die Polizei personenbezogene Daten erheben, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist, soweit nicht die §§ 9 bis 46 PolG NRW die Erhebung besonders regeln.

Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person öffentlich gemacht wurden.

Das ist auch der Fall bei Daten, ohne deren Kenntnis die polizeiliche Aufgabe nicht oder nicht mehr zeit- und sachgerecht wahrgenommen werden kann. Wie bereits oben beschrieben, gehört es zu den Aufgaben einer modernen und zeitgemäßen Polizeibehörde, dem Anspruch der Bevölkerung auf eine zeitgemäße Kommunikationsform gerecht zu werden. Dazu gehört demnach auch, die sozialen Medien zu verfolgen, die die Polizei Aachen betreffenden Informationen wahrzunehmen und in die Arbeit einzubinden.

Die Informationen, die der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin über seinen oder ihren Account erlangen, können damit aufgrund der genannten Rechtsgrundlage durch die Polizei genutzt werden.

Im Polizeipräsidium Aachen besteht zudem eine Dienstanweisung „Soziale Netzwerke“, die aber derzeit ebenfalls die Nutzung von privaten Accounts von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde nicht ausdrücklich regelt. Explizit ist hier festgelegt, dass der offizielle Account der Polizei Aachen nicht privat genutzt werden darf.

Weitere interne Anweisungen zur Nutzung von Twitter-Accounts bestehen beim Polizeipräsidium Aachen nicht.

Der zur Rede stehende private Account enthält eine Liste, die „Auswertung“ benannt wurde. Die Erstellung und gleichzeitige Benennung einer Liste bei Twitter erfolgt durch jeden Accountinhaber völlig frei. Eine Twitterliste hat lediglich eine Filterfunktio-

on. Sie ermöglicht einzelne Twitteraccounts gebündelt, neben der eigentlichen Timeline, zu lesen. Die betroffene Liste „Auswertung“ enthält keine Mitglieder und ist leer.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083)).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Ich hoffe, Ihrem Anliegen hiermit Rechnung getragen zu haben. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

